

Merkblatt Sozialversicherungspflicht für Personen mit einer Anstellung bei der FHNW mit Wohnsitz im EU/EFTA-Raum (exkl. CH)

Für Personen mit einer Anstellung bei der FHNW mit Wohnsitz im EU/EFTA-Raum gelten betreffend Sozialversicherungspflicht spezielle Regelungen, die zu beachten sind. Nachfolgend sind die möglichen Situationen und der Handlungsbedarf, der sich für Sie ergibt, beschrieben.

1. Ohne weitere Erwerbstätigkeit ⇒ *Für Sie kein weiterer Handlungsbedarf*

Durch Ihre Anstellung bei der FHNW sind Sie den Schweizerischen Rechtsvorschriften zur Sozialen Sicherheit unterstellt (AHV/IV/EO, ALV, BV, UV, KT)¹.

Allfällig vorhandene Freizügigkeitsguthaben der beruflichen Vorsorge müssen ins Vorsorgewerk FHNW überführt werden. Hierzu werden Sie von der Basel-Landschaftlichen Pensionskasse (BLPK) direkt angeschrieben, sobald Sie die Aufnahmekriterien erfüllen.

2. Mit weiterer Anstellung

a) Im Wohnsitzland ⇒ *Formular E101 anfordern bei Ihrem Sozialversicherungsträger*

Sie bleiben den Rechtsvorschriften zur Sozialen Sicherheit Ihres Wohnsitzlandes unterstellt.

Zur korrekten Abwicklung der dadurch fälligen Sozialversicherungsbeiträge benötigt die FHNW bzw. Ihre zuständige Personalstelle von Ihrem Sozialversicherungsträger im Wohnsitzland das Formular E101, sowie dessen Koordinaten und Bankverbindung.

Sollte die für die FHNW zuständige Sozialversicherung (SVA Aargau) das eingereichte E101 ablehnen, werden die Sozialbeiträge nach Schweizerischem Recht erhoben.

b) In der Schweiz ⇒ *Für Sie kein weiterer Handlungsbedarf*

Auch mit weiteren Anstellungen in der Schweiz sind Sie den Schweizerischen Rechtsvorschriften zur Sozialen Sicherheit unterstellt.

3. Mit weiterer selbständiger Erwerbstätigkeit

a) im Wohnsitzland ⇒ *Formular E101 anfordern bei Ihrem Sozialversicherungsträger*

Selbständig Erwerbende mit gesetzlicher Sozialversicherungspflicht im Wohnsitzland

Sie bleiben den Rechtsvorschriften zur Sozialen Sicherheit Ihres Wohnsitzlandes unterstellt.

Zur korrekten Abwicklung der dadurch fälligen Sozialversicherungsbeiträge benötigt die FHNW bzw. Ihre zuständige Personalstelle von Ihrem Sozialversicherungsträger im Wohnsitzland das Formular E101, sowie dessen Koordinaten und Bankverbindung.

Sollte die für die FHNW zuständige Sozialversicherung (SVA Aargau) das eingereichte E101 ablehnen, werden die Sozialbeiträge nach Schweizerischem Recht erhoben.

Selbständig Erwerbende ohne gesetzliche Sozialversicherungspflicht im Wohnsitzland

Sie werden den Rechtsvorschriften zur Sozialen Sicherheit der Schweiz unterstellt.

Dies erfordert eine Anmeldung beim für Sie zuständigen Sozialversicherungsträger in der Schweiz (SVA). Zur korrekten Abwicklung der dadurch fälligen Sozialversicherungsbeiträge benötigt die SVA das Formular E101 von Ihrem Sozialversicherungsträger im Wohnsitzland.

Falls Sie über keinen Sozialversicherungsträger verfügen, kontaktieren Sie die zuständige Behörde im Wohnsitzland.

b) In der Schweiz ⇒ *Für Sie kein weiterer Handlungsbedarf*

Sie sind den Rechtsvorschriften zur Sozialen Sicherheit der Schweiz unterstellt und bei der für Sie zuständigen Sozialversicherung (SVA) in der Schweiz als selbständig erwerbend angemeldet.

Weiterführende Dokumente

- Art. 12a VO 574/72: Zuständige Träger für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Ausübung einer Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehreren Staaten: www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/499/lang:deu/category:133
- Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV): www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/1635/lang:deu/category:22

¹ AHV: Alters- und Hinterlassenenvorsorge
IV: Invalidenversicherung
EO: Erwerbsersatz (Mutterschaft, Militär-, Zivildienst)

BV: Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)
UV: Unfallversicherung
KT: Kollektivtaggeld bei Krank und Unfall